

Eheschließung vor dem Standesamt in Deutschland

Italienische Staatsangehörige, die vor dem deutschen Standesamt die Ehe schließen möchten, brauchen kein Eheaufgebot zu bestellen. Erforderlich ist aber unter anderem ein Ehefähigkeitszeugnis, das vom zuständigen Konsulat beantragt werden muss. Das Ehefähigkeitszeugnis hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Italienische Staatsangehörige müssen dazu ein Formular ausfüllen (siehe „Formulare und Anträge“). Die nötigen Dokumente und Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein und müssen für beide zukünftigen Eheleute vorgelegt werden.

ITALIENISCHE STAATSANGEHÖRIGE benötigen:

- Antragsformular
- Erweiterte Meldebescheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung
- Gültiger Ausweis oder Reisepass
Bei Verwitweten: Kopie der Sterbeurkunde des Ehegatten
Bei Geschiedenen: Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk. Das Konsulat wird die Überschreibung (Registrierung) des Urteils in Italien überprüfen.

STAATSANGEHÖRIGE DER EUROPÄISCHE UNION benötigen:

- Erweiterte Meldebescheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung
- Gültiger Ausweis oder Reisepass
Bei Verwitweten: Kopie der Sterbeurkunde des Ehegatten
Bei Geschiedenen: Kopie der internationalen Heiratsurkunde oder Kopie des Familienbuchs mit Scheidungsvermerk

STAATSANGEHÖRIGE ANDERER LÄNDER (NICHT EU) benötigen:

- Erweiterte Meldebescheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung. Wenn nicht in Deutschland wohnhaft, Bescheinigung über den Wohnsitz ausgestellt von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes.
 - Internationale Geburtsurkunde oder Geburtsurkunde mit Übersetzung (siehe Fußnote)
 - Ledigkeitsbescheinigung oder Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes mit Übersetzung und ggfs. mit Legalisation versehen.
 - Reisepass
Bei Verwitweten: Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten (beide mit Übersetzung und Legalisation versehen)
Bei Geschiedenen: Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk
- WICHTIG: Alle Dokumente und Urkunden (wenn auch mehrsprachig), die nicht nach dem Wiener Abkommen vom 1976 ausgestellt wurden, müssen entsprechend legalisiert und ins Deutsche oder Italienische übersetzt sein. Die Übersetzung muss von einem beeidigten Übersetzer angefertigt werden, dessen Unterschrift von der italienischen oder der deutschen Botschaft vor Ort legalisiert wurde.**

ART DER ANTRAGSTELLUNG:

- 1) **Persönlich im Konsulat:** vor allem in dringenden Fällen und auf jeden Fall nach Terminvereinbarung (siehe „Terminvereinbarung online“ auf der Internetseite www.consstoccarda.esteri.it). Bei vollständiger und passender Dokumentation wird das Ehefähigkeitszeugnis am Tag des Termins ausgestellt. Nur die italienischen Staatsangehörige sollen im Konsulat vorsprechen. Die Dokumentation muss jedoch für beide zukünftige Eheleute vorgelegt werden.
- 2) **Per Post:** das unterschriebene Antragsformular (siehe „Anträge und Formulare“) zusammen mit der erforderlichen Dokumentation beider zukünftigen Eheleute (als Kopie) an folgende Adresse zusenden:

Consolato Generale d'Italia – Lenzhalde 46 – 70192 Stuttgart

Außerdem bei postalischer Beantragung hinzuzufügen:

- a) **Quittung** über eine Überweisung in Höhe von 6,00 Euro (konsularische Gebühr) – (Bitte immer nur eine einzige Gebühr pro Ehefähigkeitszeugnis auch bei zwei italienischen Staatsangehörigen).

Überweisen an :

Consolato Generale d'Italia Stoccarda

BANK: Deutsche Bank

IBAN: DE71 1007 0100 0310 4445 01

BIC: DEUTDEBB101

Bitte als Zweck Vor- und Nachname, Geburtsdatum, sowie „Ehefähigkeitszeugnis“ angeben.

- b) **Frankierter Umschlag** versehen mit Adresse

Bei fehlendem frankierten Umschlag wird davon ausgegangen, dass das Ehefähigkeitszeugnis persönlich im Konsulat abgeholt wird.

FAMILIENNAME NACH EHESCHLIESSUNG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die italienische Verordnung keine Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung vorsieht. Italienische Staatsangehörige behalten daher nach der Eheschließung den Geburtsnamen bei.